

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-577 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/148-Pr.2/83

1983 11 22

An den 203 IAB
Herrn Präsidenten 1983 -11- 22
des Nationalrates zu 218 IJ
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Leitner und Genossen vom 29. September 1983, Nr. 218/J, betreffend Überstundenleistungen, beehre ich mich mitzuteilen:

Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen darf ich auf die Einleitung in der Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers zu 215/J verweisen.

Zu 1):

Im Bereich des BMF-Zentralleitung wurden im Jahr 1982 insgesamt 155.274 und im 1. Halbjahr 1983 76.524 Überstunden geleistet. Bei sämtlichen nachgeordneten Dienststellen wurden im Jahre 1982 3,105.442 und im 1. Halbjahr 1983 1,478.317 Überstunden erbracht.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen des Bundesrechenamtes kann nur die der Bezahlung der Überstunden zugrunde gelegte Anzahl der Überstunden bekanntgegeben werden. Ein solcher Rückschluß ist jedoch bei den anderen Mehrleistungsvergütungen nicht möglich.

Zu 2):

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Finanzen war für Überstunden und sonstige Mehrleistungen im Jahr 1982 ein Gesamtbetrag von S 554,008.261 und für das 1. Halbjahr 1983 ein solcher von S 280,296.691 erforderlich.

Zu 3):

Der im 1. Halbjahr 1983 erforderlich gewesene Gesamtbetrag für Überstunden und sonstige Mehrleistungsvergütungen ist aus der Anfragebeantwortung zu Punkt 2 ersichtlich. Bei den Aufwendungen für Überstunden ergab sich eine Einsparung von rund 1,4 %, die jedoch unter Bedachtnahme auf die generelle Bezugserhöhung zum 1.2.1983 von durchschnittlich 4,42 % sowie der im Voranschlag nicht berücksichtigt gewesenen Beförderungen und Vorrückungen mit ca. 6 % anzusetzen ist. Bei den Aufwendungen für sonstige Mehrleistungen trat unter Bedachtnahme auf den vorangeführten Umstand praktisch keine Änderung ein.

Zu 4):

Im Jahr 1982 wurden im Ressortbereich gegenüber 1981 195.550 Überstunden eingespart. Ein solcher Rückschluß ist bei den sonstigen Mehrleistungsvergütungen nicht möglich.

Zu 5):

Eine vollständige Beantwortung dieser Frage wäre nur nach Durchführung einer umfangreichen und zeitraubenden Erhebung möglich.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 können Nebengebühren pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist.

Von den im Ressortbereich im Jahr 1982 geleisteten Überstunden wurden 221.315 pauschaliert abgegolten.

Zu 6 und 7):

Derzeit ist keine Ausweitung des Stellenplanes anstelle von Überstunden - und Mehrleistungen geplant. Nach Ablauf der derzeit in einzelnen Ressorts (z.B. Unterricht und Kunst u. für Verkehr) laufenden Projekte, anstelle von Überstundenleistungen Planstellen zuzusystemisieren, werden in meinem Ressort im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt weitere Überlegungen anzustellen sein.

Zu 8):

Ich bin nicht dafür, Teilzeitarbeitsplätze auch für pragmatisierte Bedienstete zu schaffen.

Diese Meinung wird im übrigen auch von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, der Eisenbahner sowie der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten vertreten.

Zu 9):

Eine Teilzeitbeschäftigung für pragmatisierte Bedienstete widerspricht dem Wesen des Berufsbeamtentums schon deshalb, weil die rechtliche Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses sowohl hinsichtlich der Pflichten als auch der Rechte von dem Gedanken ausgeht, daß der Beamte seinem Dienstgeber seine Arbeitskraft dauernd und zur Gänze zur Verfügung zu stellen hat. Dieser verstärkten Verpflichtung des Beamten steht als Gegenleistung des Dienstgebers unter anderem eine Besoldungsstruktur, die auf dem System der Beförderungen aufbaut, sowie die Pensionsleistung durch den Dienstgeber gegenüber. Die Übertragung dieser Rechte ohne entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Dienstgeber, wie es bei teilzeitbeschäftigten Beamten der Fall wäre, ist nach meiner Ansicht rechtspolitisch verfehlt.

Ein weiterer Grund dafür, Teilzeitarbeitsplätze für pragmatisierte Bedienstete nicht zu schaffen, ist die Tatsache, daß Leitungsfunktionen wegen der erforderlichen Kontinuität und des damit verbundenen Überblickes kaum mit teilzeitbeschäftigten Beamten besetzt werden können. Da es im Interesse eines zweckmäßigen und sparsamen Dienstbetriebes gelegen ist, eine durchgehende Arbeitsleistung zu verlangen, hätten teilzeitbeschäftigte Beamte gegenüber vollbeschäftigten Beamten nur wesentlich verringerte Aufstiegsmöglichkeiten.

Hiezu tritt, daß das vertragliche Dienstverhältnis die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung vorsieht, sodaß hier - ohne Strukturänderung der rechtlichen Ausgestaltung - ein arbeitsmarktpolitischer Spielraum möglich ist. Der Stellenplan 1983 sieht erstmals durch eine Novellierung des Punktes 3 Abs. 1 und 5

des Allgemeinen Teiles die Möglichkeit vor, Planstellen für Beamte zugunsten Vertragsbediensteter der Kategorie B (Teilzeitbeschäftigte) zu binden. Durch diese Änderung von Bindungsbestimmungen werden die Ressorts in die Lage versetzt, dem vermehrten Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung Rechnung zu tragen.

Dies entspricht auch der parlamentarischen Entschließung des Nationalrates vom 1. Juli 1981 unter Nr. E 61-NR/XV. GP. Den Beratungen zu dieser Entschließung lagen die Abwägung der Argumente für und gegen die Einführung der Teilzeitbeschäftigung im Dienstrecht der Bundesbeamten zugrunde. Die Alternativen zu dieser Maßnahme sind Gegenstand der Entschließung und wurden vom Bundeskanzleramt im Wege eines Rundschreibens vom 2. September 1981, GZ 920 199/1-II/1/82, allen Ressorts zur Kenntnis gebracht.

Meinungsfelde